

**Gemeinde Müssen**  
**Kreis Herzogtum Lauenburg**

# **B E G R Ü N D U N G**

---

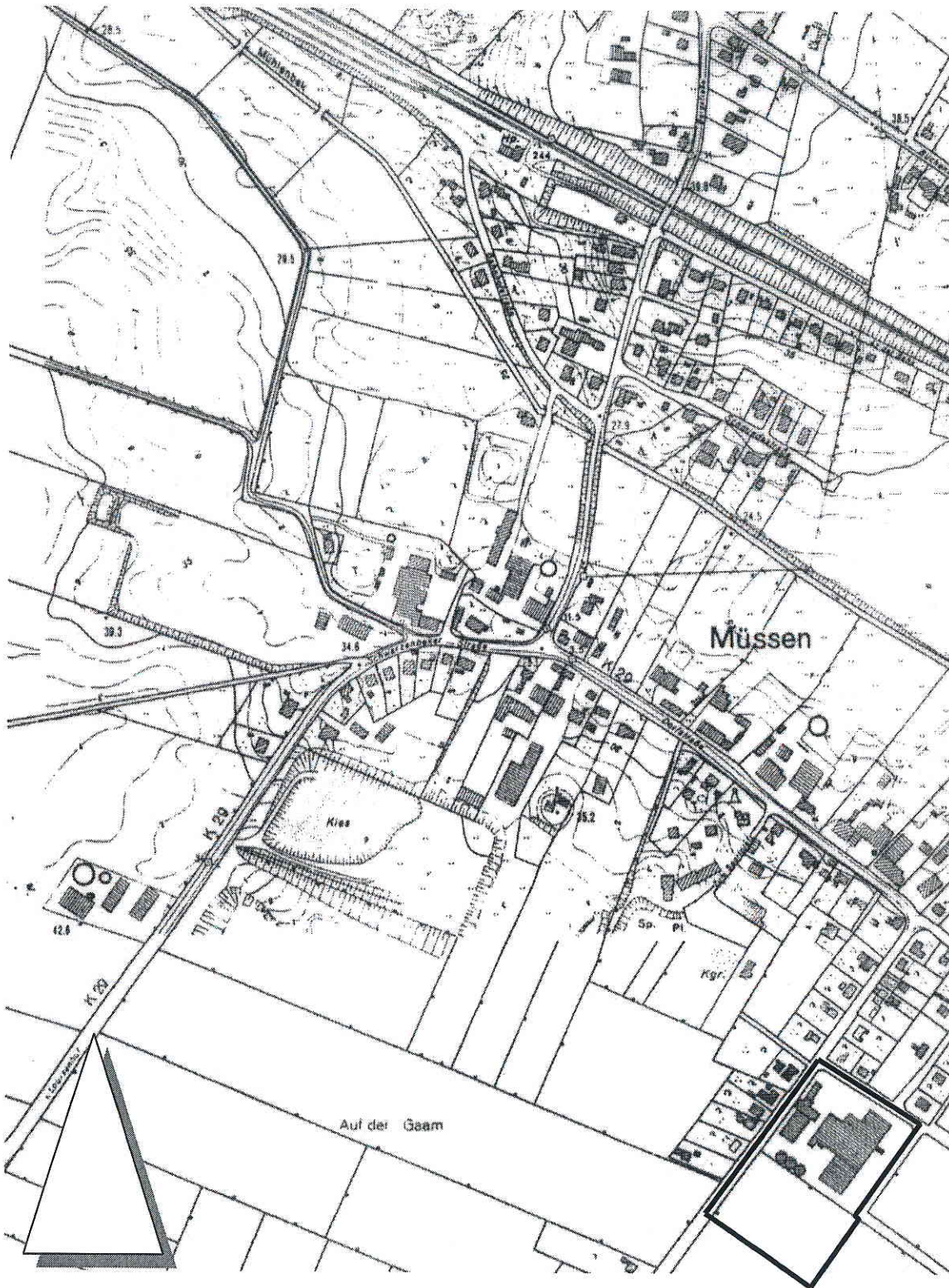
**für den Bebauungsplan Nr. 7**  
**der Gemeinde Müssen**

**Gebiet:**

**Im südlichen Randbereich  
der Ortslage Müssen,  
östlich der K29/Raiffeisenstraße,  
südlich der Straße Am Sande**

**Stand: ORIGINALAUSFERTIGUNG**

Übersicht



---

## Inhaltsübersicht

- 1.00 Planungsrechtliche Grundlagen
  - 1.10 Beschlussfassung
  - 1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/Landschaftsplan
  - 1.30 Technische und rechtliche Grundlagen
  
- 2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
  - 2.10 Lage
  - 2.20 Bisherige Nutzung / Bestand
  - 2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches
  - 2.40 Flächenbilanz
  
- 3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung
  
- 4.00 Städtebauliche Gestaltung / Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie Festsetzungen
  - 4.10 Gestaltung
  - 4.20 Art und Maß der baulichen Nutzung
  - 4.30 Baugrenzen
  - 4.40 Zahl der Vollgeschosse
  
- 5.00 Verkehrserschließung
  - 5.10 Innere und äußere Erschließung
  
- 6.00 Umweltprüfung/Umweltbericht
  
- 7.00 Fachbeitrag zur Eingriffsregelung
  
- 8.00 Versorgungsanlagen
  - 8.10 Wasserversorgung
  - 8.20 Schmutzwasserentsorgung
  - 8.30 Regenwasserentsorgung
  - 8.40 Energieversorgung
  - 8.50 Fernsprechversorgung
  - 8.60 Gasversorgung
  - 8.70 Abfallbeseitigung
  - 8.80 Feuerlöscheinrichtungen
  
- 9.00 Lärmtechnische Untersuchung
  
- 10.00 Staubimmissionen
  
- 11.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
  
- 12.00 Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB
  
- 13.00 Beschluss über die Begründung

## 1.00 Planungsrechtliche Grundlagen

### 1.10 Beschlussfassung

Am 20.09.2006 fasste die Gemeinde Müssen den Beschluss, für das Gebiet:

Im südlichen Randbereich der Ortslage Müssen,  
östlich der K29/Raiffeisenstraße,  
südlich der Straße Am Sande

Den Bebauungsplan Nr. 7 aufzustellen.

### 1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im bestehenden Landschaftsplan wird die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Verfahren, hier wird die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 7 als Sonderbaufläche ausgewiesen.

### 1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke wurde eine Planunterlage im Maßstab 1:500 des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs A. Boysen / Schwarzenbek, verwandt.

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 7 gelten:

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in zuletzt geänderter Fassung.
- b) Die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) in zuletzt geänderter Fassung.
- c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 10.01.2000 – LBO 2000 – (GVObI. Schl.-H. S. 47, ber. 213), in der zuletzt geänderten Fassung.
- d) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

---

## 2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

### 2.10 Lage

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Müssen befindet sich im südlichen Randbereich der Ortslage Müssen.

### 2.20 Bisherige Nutzung / Bestand

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 umfasst den Bestand des vorhandenen Raiffeisenbetriebes sowie die für die Erweiterung überplante Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche in Form von Ackerland, dass teilweise bereits zum Abstellen von Containern genutzt wird. Im westlichen Randbereich ist ein Grünstreifen vorhanden, der als geschützte § 25 Fläche dargestellt ist.

### 2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 wird wie folgt begrenzt:

#### Im Süden

Durch eine neue Grenze durch das Flurstück 62 parallel im Abstand von 115,0 m zur südlichen Grenze des Flurstückes 107/1.

#### Im Osten

Durch die westliche Grenze des Flurstückes 61 sowie durch die östliche Grenze der Straßenparzelle 63/17.

#### Im Norden

Durch die Straße „Am Sande“

#### Im Westen

Durch die „K 29/Raiffeisenstraße“

### 2.40 Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst insgesamt folgende ausgewiesene Einzel- und Gesamtflächen:

Sonderbauflächen	22.100 m <sup>2</sup>
Grünfläche	3.750 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche	1.900 m <sup>2</sup>

---

Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches	27.750 m <sup>2</sup>
--	-----------------------

---

### **3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung**

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist.

Folgende Gründe und Ziele veranlassten die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 :

Die Raiffeisenbank eG Büchen in Müssen betreibt auf der nördlichen Hälfte des Plangeltungsbereiches, Raiffeisenstraße 11 eine Bank, sowie einen landwirtschaftlichen Handelsbetrieb.

Auf dem Grundstück befinden sich eine Bank, ein Büro und Personalgebäude, Lagerhallen, Nebengebäude, Siloanlagen sowie Hof- und Lagerflächen.

Sowohl die Hof- und Lagerflächen als auch die Produktions- und Lagerhallen sind bereits seit einigen Jahren für den wirtschaftlichen Betrieb des Landhandels nicht mehr ausreichend und bedürfen dringend der Erweiterung. Seit Jahren müssen landwirtschaftliche Produkte sowie sonstige Handelswaren zu unwirtschaftlich hohen Transport und Lagerkosten bereits außerhalb des Betriebsgebäudes gelagert bzw. unzulässig auf ungeschützten Hofflächen gelagert werden.

Grundsätzlich hat auch eine Neuordnung der Produktions- und Lagerhallen zu erfolgen. Wegen erweiterter gesetzlicher Anforderungen sind getrennte Lagerhallen zu schaffen, da Düngemittel getrennt von landwirtschaftlichen Produkten, etwa Getreide zu lagern sind und etwa Getreide, Mais und dergleichen nicht mehr, auch zwischenzeitlich nicht mehr auf freien Hofflächen, sondern nur noch in abgedeckten Hallen gelagert werden dürfen. Diese baulichen Erweiterungen lassen sich auf dem gegenwärtig genutzten Grundstück Raiffeisenstraße 11 nicht realisieren, da bereits eine sehr dichte Grundstücksüberbauung vorliegt und die Freiflächen für Verkehre, sonstige Lagerungen und dergleichen benötigt werden. Aus betriebswirtschaftlichen und verkehrlichen Gründen ist die bauliche Erweiterung nur in südliche Richtung möglich. Mit dem Eigentümer des südseitig anschließenden Grundstückes besteht Einigung über die Durchführung der Nutzungsänderung. Zwischenzeitlich wurde das Grundstück durch die Raiffeisen käuflich erworben.

Ein Teil des Plangeltungsbereiches wird als Grünfläche ausgewiesen, als Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, zur Abschirmung der Bebauung gegenüber der freien Landschaft.

#### **4.00 Städtebauliche Gestaltung/Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Festsetzungen**

##### **4.10 Gestaltung**

Die Gebäude sind überwiegend vorhanden. Bei Erweiterungen sind reine Zweckgebäude geplant und erforderlich, hier reichen die Vorgaben der Landesbauordnung aus.

##### **4.20 Art der baulichen Nutzung**

Die Flächen werden als Sondergebiet festgesetzt, mit der Zweckbestimmung „Mühlenbetrieb“, dies beinhaltet die Nutzungen Bank/Handel-, Lagerung-, Bearbeitung- und Verpackung von landwirtschaftlichen Gütern.

##### **4.30 Baugrenzen**

Die Baugrenzen werden großzügig gefasst, um die erforderlichen Hallenerweiterungen zu ermöglichen.

##### **4.40 Zahl der Vollgeschosse**

Um die Beeinträchtigung für das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, wird die eingeschossige Bauweise beibehalten.

#### **5.00 Verkehrserschließung**

##### **5.10 Innere und äußere Erschließung**

Das Bebauungsplangebiet wird von außen über die BAB 24 Hamburg – Berlin erschlossen. Weiterhin wird das Gebiet von außen über die Bundesbahnstrecke Berlin-Hamburg und Lübeck-Büchen-Lüneburg schienenmäßig erschlossen.

Der Plangeltungsbereich wird von außen über die K 29 erschlossen.

Die Anbindung des Grundstückes erfolgt insbesondere für Schwerlastverkehr über die Ecke Raiffeisenstraße/Am Sande durch die Positionierung der Waage in diesem Bereich.

Die innere Erschließung des Betriebsgeländes erfolgt über eine Umfahrt, eine Art Ringverkehr zwischen den Hallen. Die Erschließung des neuen Gebietes erfolgt über eine südliche Erweiterung dieses Ringverkehrs auf dem Betriebsgelände selbst.

## **6.00 Umweltprüfung/Umweltbericht**

Im Rahmen des Bebauungsplanes wird eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht durchgeführt.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1 Einleitung**

- 1.1 Kurzdarstellung der Ziele und wichtigsten Inhalte des Bebauungsplanes
- 1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß übergeordneter Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung

#### **2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

- 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale
- 2.2 Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung/Nichtdurchführung der Planung
- 2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

#### **3 Zusätzliche Angaben**

- 3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung
- 3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung
- 3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung



## **1 Einleitung**

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dabei für den Bebauungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist.

### **1.1 Kurzdarstellung der Ziele und wichtigsten Inhalte des Bebauungsplanes**

#### **Anlass und Ziele der Planung**

Die Gemeinde Müssen stellt den Bebauungsplan Nr. 7 im südlichen Randbereich der Ortslage Müssen östlich der Kreisstraße 29 (K 29) „Raiffeisenstraße“ und südöstlich der Straße „Am Sande“ auf.

Die Planung dient der baulichen Erweiterung der Gebäude und der Betriebsflächen der Raiffeisenbank eG Büchen in Müssen (hier: landwirtschaftlicher Handelsbetrieb). Die vorhandenen Lager- und Hofflächen sowie die Produktions- und Lagerhallen sind für den landwirtschaftlichen Betrieb des Landhandels nicht mehr ausreichend und bedürfen einer baulichen Erweiterung. Dies hat die Gemeinde zum Anlass genommen den Bebauungsplan aufzustellen.

#### **Art des Vorhabens und Festsetzungen**

Im Plangebiet erfolgt die Festsetzung der bestehenden Betriebsflächen und der Erweiterungsflächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Mühlenbetrieb“. Die Bebauung wird eingeschossig sein. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit 0,5 vorgesehen.

Die westlich angrenzende, mit Gehölzen bewachsene Böschung wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Zur landschaftlichen Einbindung werden Rahmenpflanzungen aus heimischen Laubgehölzen (Grünflächen mit Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) festgesetzt. Die vorhandenen Bepflanzungen werden zur Erhaltung festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsflächen erfolgt über die vorhandenen Betriebsflächen.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft wird eine externe Ausgleichsfläche im Süden des Plangeltungsbereiches durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer für diesen Zweck auf Dauer rechtlich gesichert.

**Angaben zum Standort**

Gemäß der naturräumlichen Gliederung Deutschlands liegt das Plangebiet in dem Naturraum „Lauenburger Geest“<sup>1</sup>. Die künstlich veränderte Topografie des Gesamttraumes ist durch den Kiesabbau entstanden.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von ca. 27.690 m<sup>2</sup>. Die Größe der Erweiterungsfläche nimmt davon ca. 10.680 m<sup>2</sup> ein.

Die vorhandenen Bauflächen werden als Mühlenbetrieb der Raiffeisenbank genutzt. Die Erweiterungsfläche wird als Acker landwirtschaftlich genutzt. Zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme 2007 lag hier eine Ackerbrache vor. Die mit Gehölzen bewachsene Kiesabbauböschung wird nicht genutzt.

**Tab. Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden**

	Fläche in m <sup>2</sup>
sonstiges Sondergebiet Mühlenbetrieb „Bestand“	11.438
sonstiges Sondergebiet Mühlenbetrieb „Erweiterungsfläche“	10.680
Öffentliche Verkehrsfläche „Bestand“	1.818
Pflanzflächen mit einem Pflanzgebot „Planung“	1.113
Pflanzflächen mit einem Erhaltungsgebot „Bestand“	420
Grünflächen „Planung“, hier: Abstandsgrün	408
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	1.813
<b>Gesamtfläche</b>	<b>27.690</b>

**1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß übergeordneter Fachgesetze und Fachpläne und ihre Berücksichtigung**

**Fachgesetze**

*Eingriffsregelung gemäß BauGB/BNatSchG*

Es ist die Eingriffsregelung gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Diese wird berücksichtigt, indem ein landschaftsplanerischer Fachbeitrag zur Eingriffsregelung erstellt wird. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie Flächen und Maßnahmen zur Kompensation voraus-

<sup>1</sup> Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1992): Naturräume Schleswig-Holsteins, Kiel

sichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Plangebiet festgesetzt bzw. als externe Ausgleichsfläche vertraglich gesichert.

### *Baugesetzbuch (BauGB)*

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. § 202 BauGB fordert den Schutz des Mutterbodens vor Vernichtung und Vergeudung.

### *Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)*

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

### *Landesnenschutzgesetz (LNatSchG)*

Gemäß § 1 Abs. 1 LNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen auf Dauer gesichert sind.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 11 LNatSchG sind unbebaute Bereiche wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 LNatSchG sind Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von der Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 5 LNatSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 6 LNatSchG sind Beeinträchtigungen des Klimas zu vermeiden.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 9 LNatSchG sind die wildlebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch

gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

### **Schutzgebiete und -objekte**

#### *Schutzbestimmungen nach dem LNatSchG*

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natur- oder Landschaftsschutzgebiet. Für die Böschungsfäche im Plangebiet ist ein Schutz gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 9 LNatSchG (artenreicher Steilhang) vorhanden.

#### *Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000)*

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht betroffen.

### **Übergeordnete Fachpläne**

#### *Regionalplan*

Laut Regionalplan für den Planungsraum I<sup>2</sup> liegt das Plangebiet an der südöstlichen Grenze des „Ordnungsraumes um Hamburg“ in der Darstellung der „Räumlichen Gliederung“. Weiterhin verläuft südlich des Plangebietes ein „Regionaler Grünzug“.

#### *Landschaftsrahmenplan*

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I<sup>3</sup> stellt das Plangebiet als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" dar.

#### *Landschaftsplan*

Der Landschaftsplan der Gemeinde Müssen<sup>4</sup> stellt im Bestandsplan im Bereich des Plangebietes für die vorhandenen Gebäude eine Gemischte Baufläche sowie im geplanten Erweiterungsbereich eine Ackerfläche mit der angrenzenden mit Gehölzen bewachsenen Böschung dar. Die alte Kiesabbauböschung wird als wertvoller Sekundärlebensraum für Pflanzen und Tiere beschrieben. Im Zielplan stellt der Landschaftsplan für das Plangebiet weiterhin eine Gemischte Baufläche sowie eine Ackerfläche dar, die in einem vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiet liegt. Die ehemaligen Kiesabbauböschungen sind als geplanter Geschützter Landschaftsbestandteil dargestellt.

#### *Flächennutzungsplan der Gemeinde Müssen*

In der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Müssen sind für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 Sonderbauflächen, Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

<sup>2</sup> Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig Holstein – Landesplanungsbehörde - (1998): Regionalplan für den Planungsraum I, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel

<sup>3</sup> Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig Holstein (1998): Landschaftsrahmenplan Planungsraum I, Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg, Kiel

<sup>4</sup> Planungsgruppe Landschaft (1999): Landschaftsplan Müssen, Müssen

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt sich nicht aus dem festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Müssen<sup>5</sup>. Daher wurden die Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung in einer Landschaftsplanerischen Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 3 LNatSchG dargestellt und begründet.

### *Biotopkartierung Schleswig-Holsteins*

Die Biotopkartierung Schleswig-Holsteins<sup>6</sup> stellt die Böschungen des ehemaligen Kiesabbaus im Plangebiet und südlich davon zusammenhängend als Biotop-Nr. 2529/74 dar:

*"Stehengelassene Böschungskomplexe einer ehemaligen Kiesgrube, eingenommen von z. T. artenreicher, halbruderaler Wildkrautflur in den unterschiedlichsten Expositionen. Böschungen meist 3-8 m hoch, Oberkanten mit Sand-Feldwegen, z. T. von Redderartigen Gehölzbeständen begleitet. Streckenweise Ausbildung von Sand-Magerrasen, in lehmigeren Bereichen höherer Huflattich-Anteil. Wertvoller Sekundär-Lebensraum für Wildkräuter und Wirbellose."*

Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer, das von einem Gehölzbestand umgeben ist. Dies wurde als Biotop-Nr. 2529/73 in die Biotopkartierung Schleswig-Holsteins<sup>7</sup> aufgenommen:

*"Künstlich angelegter Kolk mit kleiner Insel in einer ehemaligen Sandgrube, eutrophes Kleingewässer ca. 30 x 30 m, gut entwickelte Wasservegetation, Ufer durch Weiden-Birken-Bestände beschattet. Flaches Steilufer. Im Kolk zahlreiche Grünfrösche. Interessanter Sekundärbiotop."*

### **Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplanes**

Die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen werden wie folgt berücksichtigt:

- landschaftliche Einbindung durch Rahmenpflanzungen aus heimischen, standortgerechten Laubgehölzen
- Festsetzung der westlich angrenzenden, mit Gehölzen bewachsenen Böschung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Erhaltung der vorhandenen Bepflanzungen
- Sicherung und Entwicklung einer Kompensationsfläche im Süden des Plangebietes (Stilllegung einer Ackerfläche, Sukzession) zur Wiederherstellung der verloren gegangenen Funktionen und Werte des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

<sup>5</sup> Planungsgruppe Landschaft (1999): Landschaftsplan Müssen, Müssen

<sup>6</sup> Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1982): Biotopkartierung Schleswig-Holsteins, Kiel

<sup>7</sup> Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1982): Biotopkartierung Schleswig-Holsteins, Kiel

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands und der Umweltmerkmale

Der Umweltzustand und die Umweltmerkmale zum Zeitpunkt der Planaufstellung werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. So kann die Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und im Zuge der planerischen Überlegungen berücksichtigt werden.

#### **Schutzgut Mensch**

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten. Schädliche Umwelteinwirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sollen daher so weit wie möglich vermieden werden. Auch sind unbebaute Bereiche als Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten.

Der betroffene Landschaftsraum verfügt durch die ortsnahe Lage über eine Naherholungsfunktion für die angrenzende Wohnbebauung.

An der Kreisstraße 29 verläuft ein Radwanderweg, der jedoch ohne gesonderten Radweg auf der Straßenfläche verläuft. Es besteht ein Mangel an Wander- und ortsnahen Rundwegen in diesem Teil der Gemeinde Müssen.

Mögliche zusätzliche Belastungen durch die Erweiterung des Betriebsgeländes der Raiffeisenbank eG für das Wohnumfeld sind im Rahmen der Umweltprüfung zu prüfen.

#### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

*Die der Umweltprüfung zugrunde zu legenden Ziele sind der Erhalt der Artenvielfalt, der Schutz besonders gefährdeter Arten, die Sicherung von Lebensräumen sowie der Erhalt und die Entwicklung der Vernetzung von Lebensräumen.<sup>8</sup>*

#### *Beschreibung und Bewertung der Vegetationsbestände*

Die Beschreibungen und Bewertungen der Vegetationsbestände sind das Ergebnis einer Bestandsaufnahme im Jahr 2007.

Der Plangeltungsbereich liegt im Bereich eines ehemaligen Kiesabbaugebietes (Abbauende ca. 1990) südlich der Ortslage Müssen. Er ist geprägt durch gegenüber Straßen und Wegen tiefer gelegenen Flächen mit umgebenden hohen, ehemaligen Kiesabbauböschungen, die mit Sukzessionsgehölzen und vereinzelt mit einer spärlichen Wildkrautflur auf trockenem Standort bewachsen sind. Die alte Kiessabbauböschung ist im Landschaftsplan der Gemeinde Müssen<sup>9</sup> als wertvoller Sekundärlebensraum beschrieben (Biotop-Nr. 2529/74 der

<sup>8</sup> vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung/Niedersächsischer Städtetag (2004): Umweltbericht in der Bauleitplanung, Hannover

<sup>9</sup> Planungsgruppe Landschaft (1999): Landschaftsplan Müssen, Müssen

Biotopkartierung Schleswig-Holsteins<sup>10</sup>). Als trockenwarmer Standort hat die Kiesabbauböschung eine hohe Wertigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die Sohle der ehemaligen Kiesgrube ist im Bereich des Plangebietes von einer Ackerfläche eingenommen, die z. Z. der Bestandsaufnahme den Zustand einer Ackerbracke hatte. Angrenzend finden sich weitere Ackerflächen. Die Ackerfläche/Ackerbracke hat eher eine geringe Wertigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Das vorhandene Betriebsgelände der Raiffeisenbank eG ist im Süden und Osten von schmalen Gehölzstreifen aus heimischen Laubgehölzen begrenzt. Östlich der geplanten Erweiterungsfläche grenzt ebenfalls ein schmaler Gehölzstreifen aus heimischen Laubgehölzen an.

Südöstlich des Plangebietes befindet sich ein naturnahes Kleingewässer, das von einem Gehölzbestand umgeben ist (Biotop-Nr. 2529/73 in der Biotopkartierung Schleswig-Holsteins<sup>11</sup>). Das Kleingewässer hat eine hohe Wertigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

### *Beschreibung und Bewertung des faunistischen Potentials*

Bei einer faunistischen Potentialabschätzung wurden im Jahr 2007 Prognosen über die Vorkommen von Vögeln, Reptilien, Amphibien, Heuschrecken und Tagfaltern erhoben<sup>12</sup>. Aufgrund des Zustandes und der Ausstattung der Fläche wurden Artenlisten erstellt, die zwar potentiell dort einen Lebensraum finden, aber nicht ständig auf der Fläche angetroffen werden. Das Untersuchungsgebiet (speziell die neu zu bebauende Fläche des Bebauungsplangebietes sowie die südlich, westlich und östlich angrenzenden Bereiche) ist potentiell geeignet als Brut- und Nahrungsraum einiger für das Offenland typischer (z. B. Rebhuhn, Goldammer, Feldlerche) sowie in Gehölzen brütender Vogelarten (z. B. Buchfink, Gelbspötter, Grünfink, Weidenmeise, Ringeltaube). Weiterhin können Vogelarten vorkommen, die sich in der Nähe menschlicher Gebäude aufhalten (z. B. Grauschnäpper, Haussperling, Hausrotschwanz). Bei der Begehung durch den Biologen im März 2007 wurden neben anderen Vögeln ein auffliegender Graureiher und ein auf einem Gebäude des Mühlenbetriebes sitzender Turmfalke beobachtet. Mit dem Vorkommen störungsempfindlicher Vogelarten ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Geländes und der Störungen (Gewerbebetrieb, Straßenlärm, Fußgänger) kaum zu rechnen. Nach BNatSchG sind alle Vogelarten zumindest besonders geschützt. Streng geschützt ist der Turmfalke.

Als möglich vorkommende Arten sind gemäß Rote Liste für Schleswig-Holstein<sup>13</sup> der Feldsperling und der Haussperling als Art der Vorwarnliste und Feldlerche, Nachtigall, Neuntöter und Rebhuhn als gefährdete Vogelarten eingestuft. Es ist mit einer höheren Bedeutung als Vogelbrutgebiet zu rechnen.

<sup>10</sup> Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1982): Biotopkartierung Schleswig-Holsteins, Kiel

<sup>11</sup> Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (1982): Biotopkartierung Schleswig-Holsteins, Kiel

<sup>12</sup> DW Naturschutz (Mai 2007): Potentialabschätzung Fauna im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Müssen, Winsen

<sup>13</sup> DW Naturschutz (Mai 2007): Potentialabschätzung Fauna im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Müssen, Winsen

Reptilien sind vorzugsweise auf offenen, besonnten, trocken-sandigen Bereichen anzutreffen. Im Untersuchungsgebiet finden sich diese Bereiche auf den Böschungen und am Weiher, hier aber nur sehr kleinflächig. Ein Vorkommen von Reptilien ist entsprechend eingengt. Nach Angaben des LANU sind im Jahr 2000 noch Zaun- und Waldeidechsen sowie Ringelnattern nachgewiesen worden. Damals waren die Strukturen wohl noch nicht so dicht mit Gehölzen bestanden. Ein Restvorkommen von Blindschleichen und Waldeidechsen ist möglich.

Die potentiell vorkommende Waldeidechse ist gemäß Roter Liste Schleswig-Holstein nicht gefährdet, für die Blindschleiche ist eine Gefährdung anzunehmen (Kategorie G), Ringelnatter und Zauneidechse werden als stark gefährdet eingestuft. Waldeidechse und Blindschleiche sind gemäß BNatSchG besonders geschützt. Ringelnatter und Zauneidechse sind streng geschützt. Aufgrund des möglichen Vorkommens der Blindschleiche, Ringelnatter und Zauneidechse könnte dem Gebiet eine hohe Bedeutung als Reptilienlebensraum zukommen<sup>14</sup>.

Im Kleingewässer südöstlich des Bebauungsplangebietes wurden 1982 Grünfrösche (wahrscheinlich Teichfrosch) beobachtet. Das naturnah ausgebildete Kleingewässer ist auch als Laichplatz für weitere Amphibienarten (Grasfrosch, Moorfrosch, Erdkröte, Teichmolch und Kammolch) geeignet. Die hier laichenden Amphibien nutzen wahrscheinlich die angrenzenden Flächen als Landlebensraum, insbesondere die vorhandene Böschung. Von den sechs genannten Amphibienarten werden der Grasfrosch, der Moorfrosch und der Kammolch nach der Roten Liste für Schleswig-Holstein als Arten der Vorwarnliste aufgeführt. Teichmolch, Erdkröte und Teichfrosch sind aktuell nicht gefährdet. Der Kammolch und der Moorfrosch sind gemäß BNatSchG streng geschützte Arten, alle anderen genannten Arten sind besonders geschützt. Teile der Untersuchungsfläche dienen den aufgeführten Arten als Landlebensraum und sind somit von einiger Bedeutung für die Amphibien.

Eine höhere Bedeutung als Lebensraum für Heuschrecken ist wahrscheinlich nicht vorhanden. Es sind lediglich die weniger anspruchsvollen Arten wie z. B. Feld-Grashüpfer, Nachtigall-Grashüpfer, Brauner Grashüpfer, Grünes Heupferd, Gefleckte Zartschrecke, Gewöhnliche Strauschrecke sind auf den Böschungen und Gehölzbeständen sowie die häufigeren Arten wie z. B. Roesels Beißschrecke, Gemeiner Grashüpfer und Weißbrand-Grashüpfer auf der Brachfläche zu erwarten. Alle genannten Arten werden nicht als besonders oder streng geschützt aufgeführt. Dem Untersuchungsgebiet kommt somit nur eine allgemeine Bedeutung als Heuschreckenlebensraum zu.

Nur für wenige Tagfalter ist der Untersuchungsraum wahrscheinlich als Lebensraum geeignet. Es fehlen besonders trockene oder feuchte Lebensräume fast vollständig. Es könnten deshalb  
Arten  
wie  
z. B. Weißlinge, Zitronenfalter, Tagpfauenauge, Kleiner Fuchs, Landkärtchen, Kleiner Heufalter, Schornsteinfeger, Großes Ochsenauge und der Faulbaumbäuling vorkommen, die entweder weit verbreitet und häufig sind und/oder deren Raupen an Gehölzen leben (Böschung)

<sup>14</sup> DW Naturschutz (Mai 2007): Potentialabschätzung Fauna im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Müssen, Winsen